



PFLEGEZUSATZVERSICHERUNG
**AMBULANTE PFLEGE
UND BETREUTES WOHNEN**

CHECK24

INHALT

1. Pflege durch Angehörige	3
2. Ambulanter Pflegedienst	4
3. Hilfskräfte aus Osteuropa	5
4. Worauf Sie beim Abschluss eines Pflegevertrags achten sollten	5
5. Hilfsangebote als Ergänzung zur ambulanten Pflege	6
6. Vorteile von eigener Wohnung und Heim verbinden.	8
7. Betreute Wohngemeinschaften	8
8. So finden Sie einen Platz im betreuten Wohnen	8
9. Was die Pflegepflichtversicherung zahlt	9

PFLEGEZUSATZVERSICHERUNG

AMBULANTE PFLEGE/BETREUT WOHNEN

Die meisten Menschen möchten zu Hause gepflegt werden. Eine ambulante Pflege erfolgt meist durch die Angehörigen oder einen ambulanten Pflegedienst. Auch Hilfskräfte aus

Osteuropa können unterstützen. Das betreute Wohnen verbindet die Vorteile von eigener Wohnung und Betreuung im Heim. Wir erklären, welche Hilfen es in beiden Fällen gibt.

AMBULANTE PFLEGE

Die meisten Menschen wollen zu Hause gepflegt werden: Rund zwei Drittel haben den Wunsch, bei einer Pflegebedürftigkeit in den eigenen vier Wänden versorgt zu werden. Wir erklären die wichtigsten Punkte rund um eine solche ambulante Pflege.

1. PFLEGE DURCH ANGEHÖRIGE

In vielen Fällen übernehmen Angehörige die ambulante Pflege. Auch Nachbarn oder Bekannte helfen mitunter im Alltag – etwa mit dem Haushaltseinkauf oder beim Kochen. Für die Hilfen durch Angehörige oder Freunde können Pflegebedürftige die Leistungen der Pflegepflichtversicherung einsetzen. Abhängig vom Pflegegrad zahlt die Pflegever-

Verhinderungspflege

Eine Verhinderungspflege zahlt die Pflegeversicherung ab dem Pflegegrad 2. Hat der Helfer die Pflege seit mindestens sechs Monaten übernommen, besteht für maximal sechs Wochen im Jahr ein Anspruch darauf. Die Pflegekasse zahlt dann für eine notwendige Ersatzpflege. Die Hälfte des Pflegegelds wird während dieser Zeit weitergezahlt.

sicherung für solche Hilfen ein monatliches Pflegegeld. Das Pflegegeld wird direkt an den Pflegebedürftigen ausgezahlt, der es dann an seine Helfer weiterreichen kann.

Auch mit anderen Maßnahmen unterstützt die gesetzliche Pflegeversicherung die Betreuung durch ehrenamtliche Helfer. So zahlt die Pflegekasse eine Verhinderungspflege, wenn der Angehörige oder Bekannte einmal in Urlaub ist oder selbst erkrankt.

GESETZLICHE ABSICHERUNG DER PFLEGEPERSON

Wer einen Angehörigen oder Bekannten ambulant pflegt, ist unter bestimmten Voraussetzungen über die gesetzliche Sozialversicherung geschützt. Hat der Pflegebedürftige mindestens den Pflegegrad 2 und betreut der Helfer ihn ehrenamtlich für mindestens zehn Stunden an wenigstens zwei Tagen die Woche, ist er über die gesetzliche Unfallversicherung abgesichert. Der Helfer selbst muss keine Beiträge zahlen. Damit ist er versichert bei Unfällen, die bei der Pflege oder auf dem Weg zur Pflegeperson passieren, falls diese in einer anderen Wohnung leben sollte.

Ist die Pflegeperson nicht mehr als 30 Stunden wöchentlich erwerbstätig, übernimmt die Pflegeversicherung sogar Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung. Wie hoch die Beiträge sind, hängt davon ab, welcher Pflegegrad vorliegt und welche Leistungen genau bezogen werden.

Gibt der ehrenamtliche Helfer für die Pflege seine Arbeit auf, übernimmt die Pflegepflichtversicherung seit dem 1. Januar 2017 auch Beiträge zur Arbeitslosenversicherung. Die Beiträge werden für die gesamte Dauer der Betreuung gezahlt. Der Helfer ist damit abgesichert, falls er nicht direkt im Anschluss an die Pflegetätigkeit eine neue Arbeitsstelle finden sollte.

2. AMBULANTER PFLEGEDIENST

Ein professioneller ambulanter Pflegedienst unterstützt Pflegebedürftige und ihre Angehörigen bei der Pflege. Die Pflegedienste können verschiedene Aufgaben übernehmen. Dazu gehören die Grundpflege wie Waschen oder Duschen, häusliche Krankenpflege wie das Verabreichen von Medikamenten oder die Hilfe im Haushalt. Welche Aufgaben der Pflegedienst genau übernehmen soll, muss in einem Vertrag festgelegt werden.

Ab dem Pflegegrad 2 sieht die gesetzliche Pflegeversicherung Leistungen für einen ambulanten Pflegedienst vor. Diese Leistungen werden als sogenannte Pflegesachleistungen übernommen – der Dienstleister rechnet seine Kosten dabei direkt mit der Pflegekasse ab.

Ambulante Pflegedienste in Deutschland

Im Jahr 2015 gab es in Deutschland mehr als 13.000 zugelassene ambulante Pflegedienste. Die meisten sind private Unternehmen, rund ein Drittel wird von gemeinnützigen Organisationen wie etwa der Caritas betrieben. Vor allem in den Stadtstaaten Berlin und Hamburg sind die privat geführten Pflegedienste häufig vertreten – ebenfalls in den östlichen Bundesländern. In Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz sowie Bayern überwiegt hingegen die Betreuung durch gemeinnützige Träger.

KOMBINATIONSLAISTUNG

Pflegebedürftige können sich dafür entscheiden, das monatliche Pflegegeld mit Pflegesachleistungen für einen ambulanten Pflegedienst zu kombinieren. Je nachdem wie viel Prozent der ihm zustehenden Sachleistungen ein Pflegebedürftiger in Anspruch nimmt, reduziert sich das monatliche Pflegegeld anteilig.

Beispiel für Kombinationsleistung

Bezieht ein Pflegebedürftiger 60 Prozent der ihm zustehenden Sachleistungen, erhält er noch 40 Prozent des Pflegegeldes.

Gesetzliche Leistungen für die ambulante Pflege

Pflegegrad	Pflegegeld (pro Monat)	Pflegesachleistung (pro Monat)*
Pflegegrad 1	–	–
Pflegegrad 2	316 Euro	689 Euro
Pflegegrad 3	545 Euro	1.298 Euro
Pflegegrad 4	728 Euro	1.612 Euro
Pflegegrad 5	901 Euro	1.995 Euro

* Monatlicher Entlastungsbetrag von bis zu 125 Euro kann in allen Pflegegraden zusätzlich eingesetzt werden.

3. HILFSKRÄFTE AUS OSTEUROPA

Über eine Agentur kann man eine Betreuungskraft aus Osteuropa engagieren, die bei dem Pflegebedürftigen zu Hause wohnt. Eine solche Lösung kommt infrage, wenn der Pflegebedürftige eine ganztägige Betreuung benötigt, aber nicht in ein Pflegeheim umziehen möchte.



Hilfskraft als Arbeitgeber beschäftigen

Pflegebedürftige oder ihre Angehörigen können eine osteuropäische Hilfskraft auch selbst anstellen. Sie werden dadurch allerdings zum Arbeitgeber und müssen alle damit verbundenen Pflichten erfüllen. So müssen sie darauf achten, dass die Helferin die gesetzlichen Arbeitszeiten einhält und korrekt bei der Sozialversicherung angemeldet wird.

Die Pflegekraft ist meist bei einer Firma aus ihrem Heimatland beschäftigt – etwa in Polen oder Bulgarien. Der Pflegebedürftige schließt in der Regel zwei Verträge ab: einen mit der deutschen Vermittlungsagentur, den anderen mit dem ausländischen Unternehmen. Die Pflegekräfte ziehen häufig für zwei Monate ein und wechseln sich danach ab.

4. WORAUF SIE BEIM ABSCHLUSS EINES PFLEGEVERTRAGS ACHTEN SOLLTEN

Wenn Sie einen Vertrag mit einem ambulanten Pflegedienst abschließen, sollten Sie auf einige Dinge besonders achten. Grundsätzlich sollten Sie den Vertrag in Ruhe prüfen und Unklarheiten mit dem Anbieter besprechen.



Vergleichen Sie möglichst mehrere Angebote – die Preise der Anbieter können sich deutlich unterscheiden.

✓ **Kündigungsfrist**

Sie können Ihren Pflegevertrag jederzeit kündigen, wenn Sie das Vertrauen in den Dienst verlieren sollten, ohne dass Ihnen Kosten berechnet werden. Der Pflegedienst sollte hingegen nur mit einer möglichst langen Frist kündigen dürfen – etwa mit einer Frist von sechs Wochen. Diese Frist sollte im Vertrag stehen.

✓ **Vertragspartner**

Vertragspartner sollte der Pflegebedürftige sein. Ist er dazu nicht mehr in der Lage, kann der gesetzliche Betreuer stattdessen den Vertrag unterschreiben – dies ist nicht automatisch ein Angehöriger.

✓ **Pflegedokumentation**

Die Leistungen des Pflegedienstes sollten nach jedem Einsatz per Unterschrift bestätigt werden. Alle Leistungen sollten in einer Pflegedokumentation festgehalten werden.

✓ **Kostenvoranschlag**

Der Pflegedienst ist verpflichtet, einen Kostenvoranschlag zu erstellen. Darin sollten die Kosten für die einzelnen Leistungen sowie Ihr voraussichtlicher Eigenanteil aufgelistet sein.

✓ **Monatsabrechnungen**

Die Leistungen sollten monatlich abgerechnet werden. Dabei bezahlen Sie nur den Eigenanteil, der über die Leistungen der gesetz-

lichen Pflegeversicherung hinausgeht. Der Pflegedienst kann auch Investitionskosten in Rechnung stellen – etwa Kosten für seine Fahrzeuge oder das Büro. Diese Kosten sollten nicht unverhältnismäßig hoch sein.

✓ **Einschränkung der Haftung**

Der Pflegedienst haftet grundsätzlich für Schäden, die bei der Pflege auftreten sollten. Der Vertrag sollte diese Haftung nicht beschränken – etwa nur auf Fälle von grober Fahrlässigkeit.

5. HILFSANGEBOTE ALS ERGÄNZUNG ZUR AMBULANTEN PFLEGE

Es gibt einige Hilfsangebote, die eine ambulante Pflege sinnvoll ergänzen können. Dazu gehören etwa eine Tages- und Nachtpflege, Essen auf Rädern oder ein Hausnotruf. Solche Angebote können dabei helfen, dass der Pflegebedürftige so lange wie möglich in den eigenen vier Wänden wohnen bleiben kann.

TAGESPFLEGE UND NACHTPFLEGE

Bei einer Tagespflege wird der Pflegebedürftige tagsüber in einer speziellen Tagespflegestation betreut. Dies entlastet pflegende Angehörige oder den ambulanten Pflegedienst. Die Einrichtung übernimmt in der Regel die Pflege, bereitet Mahlzeiten zu und bietet spezielle Aktivitäten wie etwa Gymnastik oder gemeinsame Spaziergänge. Manchmal gibt es auch einen Fahrdienst, der den Pflegebedürftigen von seiner Wohnung abholt und wieder zurückbringt.

Bei einer Nachtpflege übernachtet der Pflegebedürftige in der Einrichtung. Dies bietet sich an, wenn pflegende Angehörige ansonsten keinen erholsamen Nachtschlaf finden würden – weil der zu Pflegenden etwa dement ist und daher in den Abend- und Nachtstunden unruhig wird. Eine Nachtpflege wird derzeit eher selten angeboten.

Wer mindestens den Pflegegrad 2 hat, kann die gesetzlichen Pflegeleistungen bei einer Tagespflege oder Nachtpflege bis zum jeweiligen Höchstbetrag direkt über die Pflegekasse abrechnen lassen. Andere Kosten – etwa für die Verpflegung oder einen Fahrdienst – muss der Pflegebedürftige selbst bezahlen. Auch ein monatlicher Entlastungsbetrag lässt sich für solche Kosten einsetzen.

ESSEN AUF RÄDERN

Essen auf Rädern kann den Alltag von Pflegebedürftigen erheblich erleichtern. Der Anbieter liefert dabei das Mittagessen nach Hause. Die Gerichte werden täglich frisch aufgewärmt oder gekocht oder alle paar Tage als Tiefkühlessen geliefert. Wird das Essen warm angeliefert, kann es häufig in einer Wärmebox bis zum Verzehr warm gehalten werden. Bestellungen kann man über das Internet oder telefonisch aufgeben.

In der Regel gibt es eine Auswahl zwischen verschiedenen Menüs – beispielsweise spezielle Gerichte für Diabetiker. Oft bieten Wohlfahrtsverbände oder Senioreneinrichtungen diesen Service an.

HAUSNOTRUF

Mit einem Hausnotruf können Pflegebedürftige im Notfall rund um die Uhr eine Zentrale erreichen – falls sie etwa stürzen sollten. Sie





Von der Steuer absetzen

Die Ausgaben lassen sich nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs aus dem Jahr 2015 (BFH, VI R 18/14) als haushaltsnahe Dienstleistung von der Steuer absetzen.

tragen dazu in der Regel als Armband oder Kette einen Funksender, mit dem sie bei Bedarf über ein Notrufgerät den Alarm auslösen. Mitarbeiter in der Notrufzentrale können dann Nachbarn, Angehörige oder den Rettungsdienst informieren.

Für einen Hausnotruf muss man in der Regel eine einmalige Gebühr sowie monatliche Zahlungen entrichten. Hat man einen Pflegegrad, übernehmen die Pflegekassen auf Antrag einen Teil der Kosten.

HILFE BEIM HAUSHALT

Eine Haushaltshilfe unterstützt bei bestimmten Arbeiten im Haushalt – etwa beim Waschen oder Rasenmähen. Es gibt zahlreiche Anbieter für die hauswirtschaftliche Versor-

gung. Um die Angebote zu bezahlen, kann der Pflegebedürftige das monatliche Pflegegeld oder bei anerkannten Anbietern den Entlastungsbetrag verwenden. Die Kosten lassen sich auch als haushaltsnahe Dienstleistung steuerlich absetzen.

BETREUTES WOHNEN

Das betreute Wohnen ist eine Wohnform für Senioren, die Wert auf eine möglichst eigenständige Lebensführung legen. Die Bewohner haben eine eigene abgetrennte Wohnung. Sie führen ihren Haushalt alleine oder werden von Helfern und Pflegern durch eine Tagesbetreuung unterstützt.

Es gibt verschiedene Formen des betreuten Wohnens, eine einheitliche Definition des Begriffs existiert nicht. Teilweise wird etwa das Wohnen in Seniorenresidenzen als betreutes Wohnen bezeichnet. Andere Anbieter sprechen auch von „Wohnen plus“ oder „Wohnen mit Service“. Hierzulande spielt das betreute Wohnen eine immer größere Rolle. Als Wohnform gilt es nicht als vollstationäre Versorgung, Pflegeleistungen erfolgen als ambulante Pflege.



6. VORTEILE VON EIGENER WOHNUNG UND HEIM VERBINDEN

Das betreute Wohnen soll die Vorteile eines eigenen Haushalts mit denen eines Pflegeheims kombinieren. Die Wohnungen sind daher oft an ein Heim angegliedert oder befinden sich direkt auf dem Heimgelände. Dann können die Bewohner auch bei einer höheren Pflegebedürftigkeit professionell betreut werden, unter Umständen wird sogar ein späterer Umzug ins Heim überflüssig.

Je nach Anbieter kaufen oder mieten die Bewohner ihre Wohnung – häufig sind es Ein- oder Zwei-Zimmer-Appartements. In der Regel zahlt man für Grundleistungen – etwa einen Hausnotruf oder die Nutzung von Gemeinschaftseinrichtungen – sowie für Wahlleistungen – beispielsweise einen Putzdienst oder eine Tagespflege.

7. BETREUTE WOHNGEMEINSCHAFTEN

Eine Sonderform des betreuten Wohnens sind spezielle Wohngemeinschaften. Bei einer betreuten Wohngemeinschaft teilen sich mehrere Senioren oder Pflegebedürftige eine Wohnung und werden im Alltag von Helfern und Pflegern unterstützt.

Ambulant betreutes Wohnen für Menschen mit Behinderungen

Unter **ambulant betreutem Wohnen (ABW)** versteht man eine Wohnform für Menschen mit einer geistigen oder körperlichen Behinderung oder psychischen Erkrankung. Die behinderten Menschen leben in einer eigenen Wohnung oder Wohngemeinschaft und erhalten Hilfen, die auf ihre Bedürfnisse abgestimmt sind. In der Regel ist dies eine Leistung im Rahmen der Eingliederungshilfe.

Ambulante Pflegeleistungen können die Bewohner gemeinsam in Anspruch nehmen. Abhängig von den genauen Bedingungen unterliegen solche Pflege-Wohngemeinschaften unter Umständen der staatlichen Heimaufsicht. Sie sind häufig auf die Bedürfnisse von Menschen mit einer Demenz ausgerichtet.

8. SO FINDEN SIE EINEN PLATZ IM BETREUTEN WOHNEN

Wir erklären Ihnen, wie Sie am besten vorgehen, um einen passenden Platz im betreuten Wohnen zu finden.

✓ Regionale Angebote suchen

Um Angebote für betreutes Wohnen in der Umgebung zu finden, können Sie sich an die Pflegekasse oder Ihre Gemeinde oder Stadt wenden. Diese Stellen bieten auch eine Beratung an. Im Internet finden Sie am einfachsten erste Angebote, wenn Sie nach betreutem Wohnen in Verbindung mit Ihrem Ort suchen – etwa „betreutes wohnen hamburg“.

✓ Häuser besichtigen

Schauen Sie sich mehrere Wohnanlagen vor Ort an. Prüfen Sie, ob die Einrichtung barrierefrei ist und Ihren Vorstellungen entspricht. Gefällt Ihnen die Atmosphäre der Anlage? Ist die Wohnung groß genug und barrierefrei? Führen Sie nach Möglichkeit Gespräche mit Bewohnern, die dort bereits leben.

✓ Standort

Prüfen Sie den Standort der Wohnanlage. Ist die Anlage gut mit dem öffentlichen Nahverkehr zu erreichen? Gibt es in der Nähe Einkaufsmöglichkeiten, Restaurants oder Ärzte? Fragen Sie sich, ob Sie in diesem Ort oder Stadtviertel gerne leben möchten. Im Idealfall ist die Anlage zentral aber trotzdem ruhig gelegen.

✓ Angebote und Hilfsleistungen

Prüfen Sie, welche Freizeitaktivitäten und Betreuungsleistungen angeboten werden. Gibt es Gemeinschaftsräume für Gruppenaktivitä-



ten? Entscheidend kann sein, ob Sie bei einem höheren Pflegebedarf in der Wohnung bleiben können oder in ein Pflegeheim umziehen müssen. Ist zumindest eine vorübergehende Kurzzeitpflege möglich? Gibt es eine Betreuungsperson, die tagsüber erreichbar ist?

✓ Angebote vergleichen

Lassen Sie sich von mehreren Häusern verbindliche Angebote erstellen. Vergleichen Sie die Kosten, die monatlich sowie einmalig beim Einzug anfallen. Berücksichtigen Sie dabei, welche Leistungen in der monatlichen

Pauschale enthalten sind und welche Wahlleistungen, die Ihnen wichtig sind, noch extra berechnet werden. Falls möglich, sollten Sie für ein oder zwei Wochen in der Anlage zur Probe wohnen.

9. WAS DIE PFLEGEPLICHTVERSICHERUNG ZAHLT

Da eine Betreuung als ambulante Pflege erfolgt, zahlt die gesetzliche oder private Pflegepflichtversicherung die Sachleistungen, die einem Versicherten hierfür zustehen. Der Versicherte kann auch ein monatliches Pflegegeld nutzen, um damit einen Teil der Kosten zu bezahlen. In welcher Höhe ambulante Leistungen oder ein Pflegegeld gezahlt werden, richtet sich nach dem Pflegegrad.

Auch für bestimmte Dienstleistungen wie einen Hausnotruf leistet die Pflegekasse unter Umständen. Die Kosten für das Wohnen in der Anlage selbst – also den Kaufpreis oder die monatliche Miete – muss der Bewohner hingegen privat aufbringen.



Private Pflegezusatzversicherung

Mit einer **privaten Pflegeversicherung** sorgen Sie für den Fall einer Pflegebedürftigkeit vor. Falls Sie einen bestimmten Pflegegrad erhalten sollten, zahlt die Versicherung ein festgelegtes Pflegegeld. Dieses Pflegegeld können Sie nutzen, um die Kosten für eine ambulante oder stationäre Pflege zu decken.

Das Wichtigste auf einen Blick

- ✓ **Ambulante Pflege:** Wird ein Pflegebedürftiger zu Hause betreut, spricht man von ambulanter Pflege.
- ✓ **Pflegedienst:** Ein Pflegedienst unterstützt Pflegebedürftige und Angehörige bei der Grundpflege oder anderen Aufgaben.
- ✓ **Hilfsangebote:** Angebote wie eine Tagespflege oder Essen auf Rädern können die ambulante Pflege ergänzen.
- ✓ **Betreutes Wohnen:** Die Bewohner haben eine eigene Wohnung und werden von Helfern oder Pflegern unterstützt.
- ✓ **Platz finden:** Achten Sie bei der Suche nach betreutem Wohnen auf Ausstattung, Lage und angebotene Leistungen.

Haben Sie Fragen
zur Pflegezusatz-
versicherung?

Wir beraten Sie gerne:

089 - 24 24 12 75
oder

pflege@check24.de

Quellenangabe

Bilder: Getty Images

Stand des Dokuments: Februar 2018